

Satzung

Förderverein für das Palliativzentrum und das Kinderpalliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Förderverein für das Palliativzentrum und das Kinderpalliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Göttingen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und tätige Förderung des Zentrums für Palliativmedizin und des Kinderpalliativzentrums der Universitätsmedizin Göttingen.
- (2) Das Zentrum für Palliativmedizin ist errichtet worden, unheilbar kranken Menschen zu helfen.

Das Kinderpalliativ-Zentrum als Teil der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin an der Universitätsmedizin Göttingen behandelt und begleitet schwerstkranke Kinder, Jugendliche und Familien.

Wirksame Linderung der körperlichen Beschwerden der Patienten und liebevolle Zuwendung soll sämtlichen behandelten Patienten ermöglichen, ihren letzten Lebensabschnitt bewusst und in Würde zu leben.

- (3) Die Förderung dieses Anliegens soll geleistet werden durch:
 - die Unterhaltung und Unterstützung der beiden in Abs. 1 genannten Zentren, die aus der Einrichtung zur Versorgung von Palliativpatienten, aus einer Palliativstation, einer Tagesklinik und einem ambulanten Palliativdienst (Palliativzentrum der Universitäts-medicin Göttingen) und aus einem Kinderpalliativzentrum mit ambulanter Versorgung, stationärer Versorgung sowie Fort- und Weiterbildung (Kinderpalliativzentrum) bestehen.

Weiterhin gibt es Einrichtungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Studenten und Personen unterschiedlicher Berufsgruppen, die mit der Behandlung von Palliativpatienten sowie Kindern in Palliativbehandlung befasst sind sowie weiteren an der Sache interessierten Personen (Akademie)

Finanzielle und sonstige materielle Unterstützung, die den vorgenannten Zielen dienen

Unterstützung der Fort- und Weiterbildung des im Zentrum für Palliativmedizin und im Zentrum für Kinderpalliativmedizin eingesetzten medizinischen und unterstützenden Personals.

- (4) Das Zentrum für Palliativmedizin und das Zentrum für Kinderpalliativmedizin verfolgen auch das Ziel, die Interessen von Betroffenen, Angehörigen und der interessierten Allgemeinheit zu fördern.
- (5) Die Zentren unterstützen die Vernetzung der in der Region vorhandenen oder künftig tätigen Institutionen, die mit Palliativ- und Hospizarbeit befasst sind.
- (6) Der Verein kann seine Mittel für eine andere gemeinnützige Körperschaft (z.B. eine Stiftung) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke beschaffen und verwenden (§58 Nr. 1 AO)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (5) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessierte natürliche und juristische Person aufgrund eines schriftlichen Antrags werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein über die einfache Mitgliedschaft hinaus persönlich mitarbeitenden Mitglieder.

- (4) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins im Rahmen seiner Vorhaben und Projekte betätigen, jedoch den Zweck des Vereins durch einfache Mitgliedschaft fördern und unterstützen.
- (5) In ihren Rechten und Pflichten sind aktive und fördernde Mitglieder gleichgestellt.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes und dessen Mitteilung an das Mitglied
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod des Mitgliedes oder
 - durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende mitzuteilen ist oder
 - durch Ausschließung, die jedoch nur bei grobem Fehlverhalten eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen ausgesprochen werden kann und
 - durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine Beiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Ihnen bleibt es selbst überlassen, sich höher einzustufen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag reduziert oder erlassen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind eingeladen, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und fördernde Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und vor Beginn der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- (9) Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - zwei Beisitzern

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (3) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (9) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (10) Sitzungen des Vorstands werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (11) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (13) Der Vorstand kann Personen, die sich um den „Förderverein für das Palliativzentrum und das Kinderpalliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen e.V.“ in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 10 Beirat

Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.

- (1) Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand mit einer ebenfalls 2-jährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstands notwendig. Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitglieds ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Durch die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

- (2) Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Geldbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer/-innen haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 75 % der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG), die es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden für palliative Aufgaben gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Göttingen

Göttingen, 26.02.2002

Geändert durch die Mitgliederversammlungen am 16.04.2007 und 22.8.2024

Folgende Vorstandsmitglieder bestätigen durch Unterschrift diese Satzung:

Veronika Frels. Vorsitzende

Dr. Lutz Knopek, stellv. Vorsitzender